

Welche Kinder dürfen in der Notbetreuung betreut werden?

Stand: 26.04.2021

Grundvoraussetzung für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen ist <u>IMMER</u>:

Das Kind darf

- keine Krankheitssymptome aufweisen (bei leichten Symptomen ist ein negativer PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest erforderlich)
- bei Schulkindern bei Vorliegen eines negatives Ergebnisses eines Selbsttests bzw. PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest,
- nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen müssen 14 Tage vergangen sein, und
- keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Reiserückkehrer haben die Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) zu beachten:

(Danach müssen sich Personen, die sich innerhalb von zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet aufgehalten haben, in häusliche Quarantäne begeben, sofern keine Ausnahme nach § 2 EQV gegeben ist. https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV/true). Maßgeblich sind die vom Robert-Koch-Institut zum Zeitpunkt der Einreise nach Bayern hier ausgewiesenen Risikogebiete. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Risikogebiete neu.html

→ Aktualisierung am 16. April 2021 und gilt vorerst bis zum 09. Mai 2021.



Welche Kinder dürfen in der Notbetreuung betreut werden?

Stand: 26.04.2021

Einschränkung der Berechtigung zur Notbetreuung vom 29.04.2021 bis vorerst 09.05.2021:

- Systemkritische Infrastruktur: Tätigkeit eines Erziehungsberechtigten im Bereich der <u>Gesundheitsversorgung oder Pflege</u>: Erziehungsberechtigte, welche im Bereich der Gesundheitsversorgung oder Pflege beschäftigt sind und aufgrund dienstlicher und betrieblicher Notwendigkeit in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines Kindes gehindert sind. Es genügt wenn <u>ein Elternteil</u> im Bereich der Gesundheitsversorgung oder Pflege tätig ist.
- Sonstige Bereiche der systemkritischen Infrastruktur: Tätigkeit beider Erziehungsberechtigten in sonstigen Bereichen der systemkritischen Infrastruktur: Erziehungsberechtigte, welche beide in einem Bereich der systemkritischen Infrastruktur tätig sind und aufgrund dienstlicher und betrieblicher Notwendigkeit in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines Kindes gehindert sind. Im Fall von Alleinerziehenden reicht die Tätigkeit der/des Alleinerziehenden im Bereich der systemkritischen Infrastruktur aus.

Alleinerziehend bedeutet, dass das Kind mit Ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt <u>keine weitere</u> volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Das Kind bzw. die weitere volljährige Person gehört zum Haushalt, wenn die Person in derselben Wohnung mit <u>Haupt- oder Nebenwohnsitz</u> gemeldet ist.



Welche Kinder dürfen in der Notbetreuung betreut werden?

Stand: 26.04.2021

- **Kinder mit Behinderung bzw. von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder** dies bezieht sich auf jene Kinder, die mit dem GWF 4,5 gefördert werden.
- Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII haben als Nachweis wird ein Bescheid des Jugendamtes bzw. darüber, dass ein Angebot im Rahmen der Erziehungsberatung in Anspruch genommen wird, benötigt.

Auflistung: Welche Berufe sind kritisch zur Erhaltung der Infrastruktur?



Stand: 26.04.2021

Zu den Berufen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung folgender Bereiche dienen:

Gesundheitsversorgung & Pflege

- Krankenhäuser: Ärzte, Krankenschwestern, Krankenpflege, Hebammen, Reinigungspersonal der Kliniken, Küchenpersonal der Kliniken
- Rettungsdienst
- Niedergelassene Ärzte und deren Mitarbeiter
- Physiotherapeuten/ Physiotherapiepraxen
- Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Labore
- Apotheken und deren MA
- Altenpflege: Altenpflegepersonal, Reinigungspersonal der Pflegeheime, Küchenpersonal der Pflegeheime
- Mitarbeiter von Krankenkassen
- Optiker und Hörgeräteakustiker
- Behindertenhilfe: Beschäftigte in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen)

Sonstige Bereiche der kritischen Infrastruktur

- Öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr
 - Polizei
 - Feuerwehr
 - Rettungsdienst
 - Katastrophenschutz (THW)
 - Bundeswehr
 - Justiz
- <u>Veterinärwesen</u> (Grund- und Notfallversorgung), z.B. Tierärzte,
 Tiermedizinische Fachangestellte, Tierpfleger
- <u>Banken und Sparkassen</u> (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen),
- Steuerberatung & Wirtschaftsprüfer

Auflistung: Welche Berufe sind kritisch zur Erhaltung der Infrastruktur?



Stand: 26.04.2021

Zu den Berufen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung folgender Bereiche dienen:

- Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung
 - Lehrkräfte aufgrund dienstlicher Notwendigkeit (Notbetreuung oder Unterricht)
 - Mitarbeiter der Agentur für Arbeit (Auch Rechtsberatung und -vertretung sowie Notariate)
- Sicherstellung der öffentliche Infrastruktur
 - Informationstechnik und Telekommunikation insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
 - Finanzen ggf. Bargeldversorgung, z.B. Mitarbeiter von Banken; Sozialtransfer,
 - Wasserversorgung
 - Energieversorgung
 - Kraftstoffversorgung
 - ÖPNV
 - Abfallwirtschaft

- <u>Personen- und Güterverkehr</u> (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen)
- Post- und Paketdienste
- <u>Lebensmittelversorgung</u>: Hier ist die gesamte Spanne von der Produktion bis zum Verkauf umfasst; Hygiene (Produktion, Großund Einzelhandel) - inkl. Zulieferung & Logistik
- Versorgung mit Drogerieprodukten
- <u>Medien</u> insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation

Auflistung: Welche Berufe sind kritisch zur Erhaltung der Infrastruktur?



Stand: 26.04.2021

Zu den Berufen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung folgender Bereiche dienen:

- Kinder- und Jugendhilfe
 - MA von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Erzieher/-innen aufgrund dienstlicher & betrieblicher Notwendigkeit)
 - MA des Bezirkssozialdiensts, die mit dem Kinderschutz befasst sind
- Wohnungslosenhilfe
- <u>Seelsorge in den Religionsgemeinschaften</u>
- Bestatter
- <u>Tankstellen</u>
- Mitarbeiter im Bereich der Schutzausrüstung und -bekleidung